

Aust an ...

Abschrift

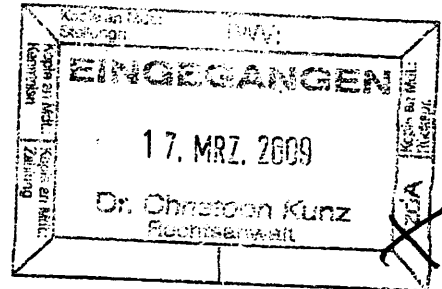


# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 3 B 77/09 MD

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,  
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

gegen

die Stadt Dessau-Roßlau, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Zerbster Straße 4, 06847 Dessau,

Antragsgegnerin,

wegen

vorläufigen Rechtsschutzes im Ausländerrecht.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 3. Kammer – hat durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Vetter als Einzelrichter am 12.3.2009 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, von einer Abschiebung des Antragstellers bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den mit Schriftsatz vom 9.3.2009 bei der Antragsgegnerin sinngemäß gestellten Antrag auf Erteilung einer Duldung abzusehen bzw. an Abschiebemaßnahmen mitzuwirken.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.250,00 € festgesetzt.

### **Gründe:**

Der mit Schriftsatz vom 10.3.2009 gestellte Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, von einer Abschiebung des Antragsteller vorläufig abzusehen, hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahr zu verhindern. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind vom Antragsteller gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund (Dringlichkeit) glaubhaft gemacht, da nach dem unwidersprochenen Vorbringen des Antragstellers die Abschiebung für den 16.3.2009 nach Italien geplant ist.

Der Antragsteller hat auch nach summarischer Prüfung einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung ist wegen der zu erwartenden Geburt des Kindes der deutschen Staatsangehörigen Anfang September 2009 aus rechtlichen Gründen die Abschiebung des Antragstellers unmöglich (§ 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) und zwar unabhängig von der asylrechtlichen Situation des Antragstellers, welche Gegenstand der Prüfung im Verfahren 4 B 231/09 MD ist. Nach Auffassung des Gerichtes ist insbesondere auch nicht im Hinblick auf § 34 a Abs. 2 AsylVfG das vorliegende Rechtsschutzverfahren unzulässig, denn zum einen ist das Verfahren gemäß § 34 a AsylVfG z. Z. bestandskräftig abgeschlossen und auch nicht wieder aufgegriffen worden (vgl. Bescheid des Bundesamtes für Migration vom 10.3.2009), zum anderen ist bei inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen die Zuständigkeit der Ausländerbehörde gegeben, so dass unabhängig von § 34 a AsylVfG die Entscheidung von der Antragsgegnerin über die Erteilung einer Duldung zu treffen ist (vgl. insoweit auch OVG LSA, Beschluss vom 5.6.2007, 2 M 82/07; VG Ansbach, Beschluss vom 30.6.2005, AN 19E 05.01990). Ob bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 a AsylVfG ausnahmsweise das Bundesamt auch die innerstaatlichen Abschiebungshindernisse zu prüfen hat, kann dahinstehen, da ein Verfahren nach § 34 a AsylVfG derzeit nicht anhängig ist und die Gründe für die mögliche Erteilung einer Duldung nachträglich entstanden sind. Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit ist effektiver Rechts-

schutz erforderlich, so dass das Gesuch um vorläufigen Rechtsschutz gegen die Ausländerbehörde zu richten (vgl. auch OVG LSA, Beschluss vom 5.6.2007, 2 M 82/07).

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG LSA (vgl. Beschluss vom 3.4.2006 – 2 M 82/06 - , JURIS; Beschluss vom 11.4.2002 – 2 M 121/02 – sowie Beschluss des OVG LSA vom 15.4.2008, überreicht im Verfahren 4 B 231/09 MD) bestehen zwar die Schutzwirkung des Art. 6 Abs. 1 und 2 Grundgesetz grundsätzlich erst ab der Geburt des Kindes mit der Folge, dass die Schwangerschaft einer deutschen Staatsangehörigen die Ausländerbehörde nicht daran hindert, den ausländischen nichtehelichen (werdenden) Vater des ungeborenen Kindes abzuschieben. Eine Ausnahme ist aber dann anzunehmen, wenn eine Gefahrenlage für das ungeborene Kind oder die Mutter (Risikoschwangerschaft) besteht und die Unterstützung der Schwangeren durch den Abzuschiebenden glaubhaft gemacht wird; denn die Wahrscheinlichkeit, dass die werdende Mutter unter diesen Umständen durch eine abschiebungsbedingte Trennung Belastungen ausgesetzt ist, die die Leibesfrucht gefährden, ist ungleich höher als bei vorübergehender Trennung während einer normal verlaufenden Schwangerschaft (Sächsisches OVG, Beschluss vom 25.1.2006 – 3 BS 274/05 - , NVwZ 2006, 613 mit weiteren Nachweisen; Funke-Kaiser in: GK AufenthG II - § 60 a Rn. 152, mit weiteren Nachweisen). In diesem Fall geht es nicht (nur) um mögliche Vorwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 und 2 Grundgesetz; betroffen sind insbesondere das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Mutter und des ungeborenen Kindes, die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz geschützt sind. Ferner ist die Wertentscheidung in Art. 6 Abs. 4 Grundgesetz zu berücksichtigen, nach der jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat (vgl. zur Ausstrahlungswirkung des Art. 6 Abs. 4 Grundgesetz: BVerfG, Beschluss vom 8.6.2004 – 2 BvR 785/04 - , NJW 2005, 2382); zitiert nach OVG LSA, Beschluss vom 15.4.2008).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung, der das erkennende Gericht folgt, ist es nicht entscheidend, dass noch kein (notariell erklärtes) Vaterschaftsanerkennnis vorliegt. Abzustellen ist vielmehr darauf, ob keine durchgreifenden Zweifel an der künftigen Vaterschaft sowie daran bestehen, dass eine durch Fürsorge geprägte persönliche Beziehung zur Kindesmutter besteht und der Antragsteller die erforderliche Hilfestellung leisten wird.

Hiernach ist ein Anspruch des Antragstellers auf (vorläufige) Aussetzung der Abschiebung anzunehmen. Die deutsche Staatsangehörige hat eidesstattlich versichert, dass nur der Antragsteller der Vater des ungeborenen Kindes sein kann. Damit bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der zukünftigen Vaterschaft des Antragstellers, zumal dieser auch unstreitig bemüht ist, ein Vaterschaftsanerkennnis abzugeben, dies aber aufgrund der derzeitigen Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt noch nicht erfolgen konnte, zumal auch anscheinend noch ein Identitätsnachweis fehlt. Berücksichtigt man weiter, dass die deutsche Staatsangehörige in der eidesstattlichen Versicherung ausgeführt hat, dass der Antragsteller das Einkaufen übernommen hat sowie einen großen Teil der im Haushalt anfallenden Arbeiten und sie selber auch Ruhe braucht,

keine körperliche Belastung verträgt und insbesondere auch keine Gewichte von mehr als 5 kg tragen kann, so ist für das Gericht bei summarischer Prüfung ersichtlich, dass der Antragsteller im wesentlichen Umfang die werdende Mutter unterstützt hat und dies auch unstreitig in der Vergangenheit getan hat.

Ausweislich der ärztlichen Bescheinigung von Dr.                    handelt es sich auch um eine Risikoschwangerschaft, welche die Hilfe des Antragstellers bei der häuslichen Situation und zur Begleitung von regelmäßigen Arztbesuchen erfordert. Berücksichtigt man ferner, dass nicht zuletzt auch eine Abschiebung schwerwiegende gesundheitliche Probleme und psychische Folgen für die deutsche Staatsangehörige nach sich ziehen würde, so ist unter Berücksichtigung der ärztlichen Stellungnahme davon auszugehen, dass hier die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG gegeben sind. Das Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers an die Antragsgegnerin vom 9.3.2009 stellt aus Sicht des Gerichtes bei verständiger Würdigung auch einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer solchen Duldung dar, der unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien erfolgreich sein dürfte, und zwar unabhängig von dem beantragten Wiederaufgreifen des Asylverfahrens (abgelehnt durch Bescheid vom 10.3.2009) bzw. von der offensichtlich vorliegenden Bestandskraft des Bescheides vom 18.10.2007.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergeht gemäß §§52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 1, 63 Abs. 2 GKG in Anlehnung an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, Seite 1327, Ziff. 1.1.3 Halbsatz 2, 1.5., 8.3). Danach geht die Kammer bei einer Abschiebung vom halben Auffangwert, das heißt 2.500 € im Hauptsacheverfahren aus und halbiert diesen Betrag nach ihrem Ermessen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.